



Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Am 29. Juli 2014 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Gesetz“) in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und stärkt die Rechtsposition der Gläubiger. Das Gesetz regelt, dass Vereinbarungen im Zusammenhang mit Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen einer verschärften Wirksamkeitskontrolle unterliegen und Zahlungsverzug zu weiterreichenden Ansprüchen der Gläubiger führt.

1. Vereinbarungen von Zahlungszielen, Überprüfungs- und Abnahmefristen

Individualvertraglich konnten Vertragsparteien bisher grundsätzlich uneingeschränkt Zahlungsfristen vereinbaren. Seit dem 29. Juli 2014 ist eine Vereinbarung über ein Zahlungsziel von mehr als 60 Tagen nach Empfang der Gegenleistung nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen wird und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist (§ 271a Abs. 1 BGB). Ist Entgeltschuldner ein öffentlicher Auftraggeber, ist ein Zahlungsziel von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung nur mit ausdrücklicher Vereinbarung und nur bei Vorliegen besonderer Merkmale bis maximal 60 Tagen möglich (§ 271a Abs. 2 BGB). Im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) – z. B. Einkaufsbedingungen, Musterverträge und Musterklauseln – sind die Einschränkungen noch strenger. Aufgrund des neuen § 308 Nr. 1a BGB sind Zahlungsziele in AGB von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung im Zweifel unangemessen lang und damit unwirksam.

Falls eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen ist, so ist eine Vereinbarung von Überprüfungs- und Abnahmefristen von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung gemäß § 271a Abs. 3 BGB nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. In AGB sind Überprüfungs- und Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung im Zweifel unangemessen lang und deshalb unwirksam (§ 308 Nr. 1b BGB).

Die Unwirksamkeit einer Regelung führt zur Anwendung der für den Entgeltschuldner dann nachteiligen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 271 BGB wird die Leistung sofort fällig und der Gläubiger kann gegebenenfalls früher Verzugszinsen verlangen.



2. Regelungen bei Zahlungsverzug

Auch die neuen Regelungen zu dem Zahlungsverzug stärken die Rechtsposition von Gläubigern. Bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern beträgt der Verzugszinssatz für Verträge, die ab dem 29. Juli 2014 geschlossen wurden neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB).

Zudem hat ein Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, soweit dieser Unternehmer ist, aufgrund des neuen § 288 Abs. 5 BGB einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00. Dieser Anspruch entsteht unabhängig davon, ob dem Gläubiger tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Die Pauschale ist jedoch auf Rechtsverfolgungskosten anzurechnen, soweit der Gläubiger einen über den Pauschalbetrag hinausgehenden Verzugschaden geltend macht.

Nach dem neu eingeführte § 288 Abs. 6 BGB ist eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, unwirksam. Grob unbillig ist im Zweifel auch der Ausschluss eines Anspruchs des Gläubigers auf die Pauschale in Höhe von EUR 40,00 oder der Ausschluss oder die Beschränkung eines Anspruchs auf Verzugszinsen.

3. Betroffene Verträge und Empfehlungen

Betroffen sind solche Verträge, die ab dem 29. Juli 2014 geschlossen werden. Zusätzlich gilt das Gesetz auch für vor dem 29. Juli 2014 entstandene Dauerschuldverhältnisse (z. B. langfristige Beschaffungsverträge oder Rahmenvereinbarungen), soweit die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird.

Unternehmen sollten ihre Einkaufsbedingungen, Einkaufsverträge, Beschaffungsverträge und Rahmenverträge unverzüglich in Hinblick auf die neuen Regelungen prüfen und gegebenenfalls anpassen, da andernfalls insbesondere finanzielle Nachteile drohen.

4. Synopse

Regelung ab dem 29. Juli 2014	Bisherige Regelung
Zahlungsziel von mehr als 60 Tagen nur bei ausdrücklicher Regelung, die nicht grob unbillig ist (§ 271a Abs. 1 BGB)	Zahlungsziel individualvertraglich uneingeschränkt vereinbar
Zahlungsziel von mehr als 30 Tagen bei öffentlichen Auftraggebern nur bei ausdrücklicher Regelung, die nicht grob unbillig ist (§ 271a Abs. 2 BGB)	—
Überprüfungs- und Abnahmefristen von mehr als 30 Tagen nur bei ausdrücklicher Regelung, die nicht grob unbillig ist (§ 271a Abs. 3 BGB)	—
In AGB Zahlungsziele von mehr als 30 Tagen im Zweifel unwirksam (§ 308 Nr. 1a BGB)	—
In AGB Überprüfungs- und Abnahmefristen von mehr als 15 Tagen im Zweifel unwirksam (§ 308 Nr. 1b BGB)	—
Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB)	Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB a.F.)
Schadensersatzpauschale in Höhe von EUR 40,00 bei Schuldnerverzug (§ 288 Abs. 5 BGB)	—
Vereinbarung, die Anspruch auf Verzugszins oder Schadensersatzpauschale im Voraus ausschließt, ist unwirksam (§ 288 Abs. 6 BGB)	—

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Tobias Buchmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
tobias.buchmann@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Alessandra Schnell
Rechtsanwältin
alessandra.schnell@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de